

nach Nachrichten für den gewerblichen Verkehr enthalten. Um derartige Plakate handelt es sich aber in der vorliegenden Sache. Der § 10 bestimmt zwar allgemein, daß niemand auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen darf, ohne daß er die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt, er trifft also auch diejenigen Plakate, deren öffentliche Anheftung nach § 9 an sich erlaubt ist. Der § 10 hat aber in der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Auslegung erfahren, daß der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung nicht den Gewerbetreibenden hat die Verpflichtung auferlegen wollen, für Anschläge in oder an ihren Geschäftsräumen, die sich auf ihren Gewerbebetrieb beziehen, eine polizeiliche Genehmigung einzuholen, weil die Befugnis zu derartigen Ankündigungen zu dem Wesen des erlaubten Gewerbebetriebes gehört (vgl. Entsch. d. OBG. Bd. 52 S. 286 und Entsch. vom 22. Januar 1914 — I. B. 62. 12 —). Somit kann unerörtert bleiben, ob das Anbringen der Plakate, die den Inhalt der kinematographischen Aufführungen ankündigen und das Publikum zu dem Besuche des Theaters auffordern sollten, deshalb, weil es einen Ausfluß und Bestandteil des Theaterbetriebes selbst darstellt, als eine gewerbemäßige Tätigkeit des Klägers anzusehen ist, die dieser annimmt, die Beklagte aber bestreitet. Denn auch in diesem Falle würde die Verletzung der Genehmigung nicht gerechtfertigt sein, weil sie nach dem dann maßgebenden § 43 Abs. 2 der Gewerbeordnung nur erfolgen durfte, wenn in der Person des Klägers einer der im § 57 Ziffer 1, 2, 4, § 57 a, § 57 b Ziffer 1 und 2 aufgeführten Verletzungsgründe vorgelegen hätte, was unstreitig nicht der Fall ist.

(Auszug aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 19. November 1914, abgedruckt im »Preussischen Verwaltungsblatt«, Jg. 31 Nr. 37 S. 598 sq.)

Die deutsche Sprache in Lodz. — Auf Anordnung der deutschen Behörden sind die Aufschriften an sämtlichen Wagen und Tafeln der Warschauer Straßenbahn durch deutsche ersetzt worden. Es sind somit die Aufschriften auf allen Wagen deutsch und polnisch.

An sämtlichen jüdischen Schulen der Stadt Lodz wird mit Beginn des neuen Schuljahres (Anfang Oktober) die deutsche Sprache als Unterrichtssprache eingeführt werden. Auch das jüdische Gymnasium in Lodz ist wieder eröffnet worden.

Personalmeldungen.

70jähriger Geburtstag. — Am heutigen 4. September kann der frühere verantwortliche Leiter dieses Blattes, Herr Max Evers in Leipzig-Sellerhausen, seinen 70. Geburtstag feiern. Seine vielen Freunde im Buchhandel, die er sich während seiner fast 50jährigen Tätigkeit in unserer Berufe erworben hat, werden es mit Freude vernehmen, daß der verehrte Mann diesen Tag in guter Gesundheit begehen kann. Nach einer nahezu 28jährigen Tätigkeit als verantwortlicher Redakteur des Börsenblattes hat sich Evers am 1. April 1911 in den Ruhestand zurückgezogen und seinen Wohnsitz nach dem Osten Leipzigs verlegt, wo er einen Garten erworben hat, durch dessen liebevolle, unermüdete Bearbeitung er seine früher oft gestörte Gesundheit zurückgewonnen hat. Daneben gilt aber sein volles Interesse noch dem Buchhandel und seinem Organ, sondern auch durch gelegentliche Mitarbeit betätigt.

Möge es Herrn Evers vergönnt sein, noch lange sein otium cum dignitate in guter Gesundheit zu genießen, das ist der Wunsch, den ihm heute seine Kollegen vom Börsenblatt zuzurufen und dem sich gewiß viele seiner Freunde anschließen werden.

Gefallen:

bei einem Sturmangriff im Osten Herr Walter Rühle im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 133, ein treuer Mitarbeiter im Sekretariat des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Der im Alter von 29 Jahren verstorbene Berufsgenosse hat sich durch sein gefälliges, schlichtes Wesen ein freundliches Andenken bei allen, die ihn kannten, gesichert.

Gestorben:

am 28. August nach längerem schweren Leiden Herr Gustav Schwiening, Mitinhaber der F. A. Mayer'schen Buchhandlung in Nachen, im Alter von 66 Jahren. Der Verstorbene, ein von überzeugtem Idealismus durchdrungener Buchhändler, übernahm das Geschäft, in das er als junger Gehilfe im Jahre 1872 eingetreten war, im Jahre 1889 von dem Vorbesitzer Herrn

Carl Mayer und brachte es in gemeinsamer Arbeit mit seinem nachherigen Teilhaber Herrn Max Berger, dem nunmehrigen Alleinbesitzer der Firma, zu hoher Blüte.

Stephan Weiffel †. — Am 31. Juli ist im Ignatius-Kolleg zu Valkenburg in Holland P. Stephan Weiffel, S. J., im Alter von 74 Jahren gestorben. Der Verbliebene hat sich als gelehrter Kunsthistoriker auf verschiedenen Gebieten erfolgreich betätigt und sich einen angesehenen Namen gemacht. Er schrieb u. a. über den heiligen Bernward von Hildesheim als Künstler, über die vatikanischen Miniaturen, über Fra Angelico, über altchristliche Kunst und Liturgie in Italien, über die Kunstschätze des Aachener Kaiserdomes und die mittelalterlichen Altäre Deutschlands. Sein Hauptwerk ist jedoch die dreibändige »Geschichte der Verehrung Marias im Mittelalter und in der neueren Zeit«. Auch über gefälschte Kunstwerke hat P. Weiffel ein lehrreiches Büchlein in volkstümlicher Darstellung erscheinen lassen.

Karl Wynelen †. — In Freiburg i/Br. ist der Oberstleutnant a. D. Karl Wynelen kurz vor der Vollendung seines 77. Lebensjahres gestorben. Mit großem Scharfsinn und umfassender ästhetischer und mathematischer Vorbildung ist Wynelen, der als Offizier im Ruhestande sich der Schriftstellerei widmete, an die große Aufgabe herangetreten, die rhythmischen Verhältnisse, die durch alle Künste hindurchgehen, in exakter Weise zahlenmäßig zu bestimmen und dadurch einerseits den Grund aller Schönheitsgesetze zu beleuchten, andererseits die Sicherheit in der Technik aller künstlerischen Tätigkeit zu erhöhen. Wynelen legte seine Theorien zuerst in dem umfangreichen Werke »Der Aufbau der Form beim natürlichen Werden und künstlerischen Schaffen« (2 Bde. 1904 u. 1907) nieder und trat bald darauf mit einem »Leitfaden der Rhythmik für den Unterricht und Selbstunterricht in der künstlerischen Komposition« (1912) hervor, der den erkenntnistheoretischen Ergebnissen die praktische Anwendung hinzufügte.)

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes.)

An die Abgeordneten in Goslar.

Kriegszeit zwingt zur Sparsamkeit. Die Herbstversammlungen werden eingeschränkt, manches, was in schwerer Zeit doppelt wünschenswert und notwendig wäre, unterbleibt. Auch in Goslar wird sich nur ein kleiner Kreis von Verbandsvertretern zusammensinden, um über einen Gegenstand zu beraten, der »Krieg« bedeuten kann, wo wir Frieden wünschen; nicht »Burgfrieden«, unter dessen Schatten Rücksichtslosigkeit und Habgier sich breitmachen.

»Organisation« heißt das Schlagwort, das Deutschland mit zum Siege verhilft, organisiert soll nach der Absicht des Vorstandes des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine — nicht gleichbedeutend mit der Ansicht der Kreis- und Ortsvereine selbst — auch der Sortimentsbuchhandel werden!

Gewiß, die Vereine sind ins Leben gerufen worden, um die wirtschaftlich schwächeren Gruppen unserer Berufsgenossen gegenüber mißbrauchter Macht der Stärkeren zu schützen, und die Vorbereitungsarbeit der Organe des Börsenvereins hat sich oft bewährt und ist bei Beschlüssen der Hauptversammlung, die unserem ganzen Stande zugute kamen, zum Ausdruck gelangt.

Zusammenschluß der Parteien hat unserem Vaterlande Festigkeit zum Durchhalten gegeben, das sollte auch uns zum Vorbild dienen, und der Verleger sollte dem Sortimentergewerbe, was des Sortimenters, und dieser dem Verleger, was dessen gutes Recht ist.

Die Überzeugung, daß der Eine dem Anderen helfen und ihn stützen muß in dieser Zeit mehr denn je, und dies nur geschehen kann in der Stärkung bestehender Organisationen, muß die Kräftigung der dem Börsenvereinsvorstand fehlenden Machtmittel allen Mitgliedern gegenüber herbeiführen; dazu gehört freilich der gute Wille des Stärkeren. Der Verleger darf sich der Pflichten, die für alle gelten, im Gefühle seiner Selbstständigkeit nicht entziehen, wie dies oft durch Nichtbeachtung der Verkehrsordnung der Fall ist. Das Beharren auf Einhaltung des Ladenpreises muß auch bei direkten Lieferungen, soweit diese nicht zu umgehen sind, Platz greifen und der Unfug des Rabattgebens in jeder Form abgeschafft werden. Daß dies »unmöglich« sei, ist eine unbewiesene Behauptung. Die Macht der Druckerzwärze hat ihre unheimlich zerstörende Wirkung vor einem Jahr und heute noch erwiesen, sie ist auch groß zur Erreichung des Guten, und es ist zweifellos zu erreichen, die Bücherkäufer über die Folgen der Bereicherung Einzelner zum Schaden der Gesamtheit und darüber aufzuklären, daß der Sortimentergewerbe für sie die gemeinsame Bezugsquelle ist.

P. Wunschmann-Wittenberg.